



W e r b e r i c h t l i n i e n

zu den Durchführungsbestimmungen

Fassung: 27. August 2005

für die Meisterschaften der

Regionalliga NRW

Verbandsliga NRW

Landesliga NRW

Bezirksliga NRW

Damen 2. Liga Nord

Damen Landesliga NRW

und der

Eishockey-Nachwuchsligen

Junioren

Jugend

Schüler

Knaben

Kleinschüler

Kleinstschüler

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Im Rahmen des vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. durchgeführten Spielbetriebes ist Werbung auf der Trikotvorderseite, auf der Trikotrückseite, auf dem Trikotkragen, auf dem Trikotärmel, auf der Schulter, auf der Spielerhose, auf den Spielerstutzen auf dem Spielerhelm, auf der Torhüter-Fang- und Stockhand sowie den Torhüterschienen und auf der Eisfläche (abweichend von Regel 102 a) des Offiziellen Regelbuchs) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt. Weitere Werbung an dem Spieler/der Spielerin einschließlich an dessen/deren Ausrüstung ist nicht statthaft.
Hierunter fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworten), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmitel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. stehen.
Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) verstoßen.
Werbung auf der Spielerkleidung für Alkohol und Zigaretten ist bei Nachwuchsmannschaften nicht statthaft.
- 1.2 Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung.
Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebs der folgenden Wettkampfsaison getragen werden.
- 1.3 Genehmigte Werbungen werden dem Verein/Club auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen.
- 1.4 Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt. Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.
- 1.5 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.
Werbeverträge zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereinsführung Einfluss nehmen können, namentlich die die Verpflichtungen der Vereine dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. gegenüber berühren.
Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, hat nicht der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu vertreten.

2. Helm-, Trikot- und Hosenwerbung

- 2.1. Im Rahmen des Spielbetriebs, welcher vom Eissport-Verband Nordrhein Westfalen e.V. veranstaltet wird, ist Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers wie folgt möglich.

Spielerhelm:

Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfläche ist zulässig

Spielertrikot:

Werbung Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, LEV-Logo, Spielernamen, Spielernummer, Clublogo, Vereins-/Clubnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben. Zu beachten ist auch, dass die Grundfläche der Nummern (Rücken- und Ärmelnummern) von Werbung frei zu halten sind.

Kragenwerbung:

Der Kragen ist für gemeinsame Ligenvermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 15.06. eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetriebs kein gemeinsamer Ligensponsor gefunden, kann der Verein/Club den Spielerkragen selbst vermarkten.

Hosenwerbung:

Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% frei von Werbung sein.

Spielerstutzen:

Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

Torwart-Fang-u. Stockhand sowie Torwartschienen:

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50% der Grundfläche überschreiben.

- 2.2. Unter Ziff. 1) fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworte), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
- 2.3. Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen stehen.
- 2.4. Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z. B. Sex-Shop) verstoßen.
- 2.5. Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und -ausrüstung sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 qcm. Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

3.

Werbung auf der Eisfläche

- 3.1 Bei Wettkämpfen im Spielbetrieb des Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen ist Werbung auf der Eisfläche, abweichend von der Internationalen Regel Abschnitt 1 für den nationalen Spielbetrieb erlaubt.
- 3.2 Als Werbung zählen Namen, Abkürzungen, Embleme etc. von Firmen oder Produkten.
- 3.3 Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen stehen.
- 3.4 Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z. B. Sex-Shop) verstoßen.
- 3.5 Bei allen Werbeflächen ist darauf zu achten, dass die Spielfeldmarkierungen einwandfrei sichtbar sind.
- 3.6 Eiswerbung ist nur innerhalb der Begrenzungskreise der vier Endanspielpunkte sowie am Mittelanspielpunkt erlaubt. Die Werbung ist für verschiedene Werbeträger erlaubt. Alle fünf Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbeflächen sind so zu gestalten, dass die Spielfeldmarkierung klar ersichtlich ist.

Als weitere Werbeflächen sind in den neutralen Zonen je zwei Werbeflächen statthaft. Diese zwei Werbeflächen sind für die gemeinsame Ligenvermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 15.06. eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetriebs kein gemeinsamer Ligensponsor gefunden, kann der Club die Werbefläche für eine Saison selbst vermarkten.

Hier kann aber auch der Ortsname, das Ortswappen, der Clubname - auch als Abkürzung - oder das Clubwappen angebracht werden.

Außerdem steht als weitere Werbefläche die neutrale Zone hinter den Spieltoren zur Verfügung.

Vor Anbringen der unter Ziff. 2 angegebenen Werbeflächen ist eine Zeichnung zur Genehmigung bei der Ligenverwaltung des Eissport-Verbandes NRW e.V. vorzulegen.

- 3.7. Zur Verhinderung von Irritationen bei Fernsehaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen und Leuchtfarben untersagt.
- 3.8. Anträge auf Genehmigung von Werbung (Formblatt) sind bei der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes NRW e.V. einzureichen.
- 3.9. Beizulegen sind farbige graphische oder photographische Muster in den Originalfarben mit Größenangaben.
- 3.10. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den werbetreibenden Firmen sind beizulegen.

4. Genehmigungen

- 4.1. Jegliche Werbung gemäß Ziff. 1.1) ist genehmigungspflichtig.
- 4.2. Die Genehmigung wird vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. erteilt. Hat der DEB für ein bestimmtes Eisstadion Eiswerbung genehmigt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
- 4.3. Die Genehmigung gilt nur für den nationalen - auch LEV-überschreitenden - Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF- Werbebestimmungen verbindlich.
- 4.4. Vorbehaltlich der zu erteilenden Genehmigung durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. kann die Werbung bereits ab Eingangsdatum bei der Ligenverwaltung getragen werden.
- 4.5. Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Schulter, der Hose, dem Helm, der Spielerstutzen, der Torhüterfang- und Stockhand sowie der Torartschienen und der Eisfläche bedarf einer Antragstellung auf dem Formblatt „Werbegenehmigung“. Die erteilte Werbegenehmigung wird von der Geschäftsstelle durch die Unterschrift auf dem Formblatt „Werbegenehmigung“ bestätigt. Das Formblatt „Werbegenehmigung“ ist immer komplett ausgefüllt einzureichen.
- 4.6. Ein Verein kann sich für seine Mannschaften Werbung auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm jeweils in beliebiger Anzahl, d.h. für jeweils verschiedene werbetreibende, genehmigen lassen. Der Wechsel von auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm aufgetragener Werbung während eines bestimmten Spiels ist jedoch unzulässig. Dies gilt auch für Warmlauftrikots.
- 4.7. Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Warmlauftrikots mit Werbung dürfen ab 10 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr getragen werden.

5. Gebühren

5.1. Jeder Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Erstgenehmigungsgebühr beträgt pauschal für die Wettkampfsaison für Mannschaften der:

Regionalliga NRW	€ 500,--
Verbandsliga NRW	€ 400,--
Landesliga NRW (mit Nachwuchsmannschaften)	€ 300,--
Landesliga NRW (ohne Nachwuchsmannschaften)	€ 100,--
Bezirksliga NRW	€ 50,--
Damen 2. Liga Nord	€ 80,--
Damen-Landesliga NRW	€ 60,--

1. Nachwuchsmannschaft (Verein ohne Seniorenmannschaft) € 50,--

Die vorgenannten Pauschalsummen beinhalten bei Mannschaften aus der Regional-, der Verbands- und der Landesliga (mit Nachwuchsmannschaften) neben der Erstaussstellung der Werbegenehmigung die Erstaussstellung der Werbegenehmigung für sämtliche Nachwuchsmannschaften im Spielbetrieb des LEV NRW. Veränderungen an den ausgestellten Werbegenehmigungen sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet. Trägt eine Seniorenmannschaft aus den vorgenannten Ligen keine Werbung wird für die Werbegenehmigung der 1. Nachwuchsmannschaft die Nachwuchspauschale berechnet. Werbegenehmigungen für alle weiteren Nachwuchsmannschaften dieser Vereine werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- ausgestellt. Veränderungen an den ausgestellten Werbegenehmigungen sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Beantragt ein solcher Verein während der laufenden Wettkampfsaison für seine Seniorenmannschaft eine Werbegenehmigung wird die ligenspezifische Pauschale berechnet. Die bereits für die 1. Nachwuchsmannschaft gezahlte Nachwuchspauschale wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- verrechnet.

Bei Mannschaften der Bezirksliga beinhaltet die vorgenannte Pauschale lediglich die Erstaussstellung der Werbegenehmigung. Werbegenehmigungen für eventuell vorhandene Nachwuchsmannschaften werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet. Veränderungen an der/den ausgestellten Werbegenehmigung/en sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Bei Mannschaften der Landesliga (ohne Nachwuchsmannschaften), Damen 2. Liga Nord und Damen Landesliga beinhaltet die vorgenannte Pauschale lediglich die Erstaussstellung der Werbegenehmigung. Veränderungen an der ausgestellten Werbegenehmigung sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Bei Vereinen, die ausschließlich Nachwuchsmannschaften im Spielbetrieb des LEV NRW haben (keine Seniorenmannschaft) wird für die 1. Nachwuchsmannschaft die Nachwuchspauschale berechnet. Werbegenehmigungen für alle weiteren Nachwuchsmannschaften dieser Vereine werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- ausgestellt. Veränderungen an den ausgestellten Werbegenehmigungen sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

1b-Mannschaften im Seniorensportbetrieb des LEV NRW, deren 1. Mannschaft am Spielbetrieb der ESBG teilnimmt, zahlen den Pauschalbetrag der Liga in der sie antreten. Die vorgenannten Nachwuchsregelungen gelten auch für diese Mannschaften.

NRW Veränderungen an den ausgestellten Werbegenehmigungen sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Bei Mannschaften der Bezirksliga beinhaltet die vorgenannte Pauschale lediglich die Erstaussstellung der Werbegenehmigung. Werbegenehmigungen für eventuell vorhandene Nachwuchsmannschaften werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet. Veränderungen an der/den ausgestellten Werbegenehmigung(en) sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Bei Mannschaften der Landesliga (ohne Nachwuchsmannschaften), Damen 2. Liga Nord und Damen Landesligabeinhaltet die vorgenannte Pauschale lediglich die Erstaussstellung der Werbegenehmigung. Veränderungen an der ausgestellten Werbegenehmigung sind während der laufenden

Anhang Werberichtlinien zu den

Durchführungsbestimmungen Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Fassung 27. August 2005

Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Bei Vereinen, die ausschließlich Nachwuchsmannschaften im Spielbetrieb des LEV NRW haben (keine Seniorenmannschaft) wird für die 1. Nachwuchsmannschaft die Nachwuchspauschale berechnet. Werbegenehmigungen für alle weiteren Nachwuchsmannschaften dieser Vereine werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- ausgestellt. Veränderungen an den ausgestellten Werbegenehmigungen sind während der laufenden Wettkampfsaison jederzeit möglich. Sie werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

1b-Mannschaften im Seniorenspielbetrieb des LEV NRW, deren 1. Mannschaft am Spielbetrieb der ESBG teilnimmt, zahlen den Pauschalbetrag der Liga, in der sie antreten. Die vorgenannten Nachwuchsregelungen gelten auch für diese Mannschaften.

Die Gebühren für ablehnende Genehmigungsbescheide betragen € 10,--.

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

gez. Markus Schweer
Eishockey-Obmann NRW

gez. Günter Höfken
Eishockey-Nachwuchs-Obmann NRW